

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-41-BO-2015-086
Federführend:	Status: Öffentlich
Fachbereich Bau und Ordnung	Datum: 09.06.2015
	Verfasser: Silvia Brinckmann
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woggersin "Solarpark Kiestagebau Woggersin"	
Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Satzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin hat mit Beschluss vom 08.04.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin in der Fassung vom März 2015, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.05.2015 bis 08.06.2015 im Amt Neverin zu jedermanns Einsicht

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 ist mit Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermann Einsicht bereit zu halten.

Anmerkung zu den Abwägungsunterlagen

Der vorgesehene Abstimmungsmodus einer Blockabstimmung stellt nach den vorliegenden Erkenntnissen eine zulässige Möglichkeit dar. Eine Beschlussfassung über jede einzelne Stellungnahme ist nicht notwendig. Weder landes- noch bundesrechtliche Regelungen schreiben dies vor.

Nach Bundesrecht ist zwischen dem Aufstellungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss für das Zustandekommen des Bebauungsplans kein weiterer der Gemeinde erforderlich

(BverwG, Urt.V. 25.11.1999.

Die Gemeinde hat es in der „Hand“, welchen Abwägungsmodus sie wählt.

Die Unterlagen sind so aufgearbeitet worden, dass eine Blockabstimmung erfolgen kann.

Vor Durchführung der konkreten Abstimmung kann über ggf. strittige Punkte des jeweiligen Abwägungsvorschlags diskutiert werden.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist << kein Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
 2. Die Öffentlichkeit sowie die die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
-
1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gemäß § 10 i.V.m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2015 gebilligt.
 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist örtüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermann Einsicht bereit zu halten.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|-------------------------------------|------|--------------------------------------|
| ☐ | Ja | |
| ☒ | Nein | (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen) |

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung |
| ☐ | Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr nicht zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen). |

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Anlage 1 Abwägungstabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersind“

Anlage 2 Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ Bearbeitungsstand Juni 2015

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	04.06.2015	I. Allgemeines/Grundsätzliches 1. Südlich der Ortslage Woggersin sind auf einer Teilfläche des Tagebaus Woggersin Tannenberg die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF-Anlage) beabsichtigt. Der mit dieser Anlage erzeugte Strom soll in das Stromnetz des örtlichen Stromversorgers eingespeist werden. Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 15 ha. 2. Hinsichtlich des gewählten Standortes für die Errichtung einer PVF-Anlage möchte ich auf Folgendes aufmerksam machen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Bewilligungsfeldes Woggersin Tannenkrug. Die Abbautätigkeit wird durch einen fakultativen Rahmenbetriebsplan und darauf basierende Hauptbetriebspläne geregelt. Der Rahmenbetriebsplan ist bis 31. Dezember 2034 zugelassen; die Zulassung des aktuellen Hauptbetriebsplans wurde vom Bergamt mit Bescheid vom 27. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Aktuell findet nur im südlichen Teil des Bewilligungsfeldes (entspricht im vorliegenden Fall gleichzeitig der Rahmenbetriebsplanfläche) eine im Luftbild ablesbare Gewinnungstätigkeit statt. Dieser Bereich wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch nicht erfasst. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf einen Bereich im Norden des Bewilligungsfeldes, wo ursprünglich ein auflässiger Alltagsbau vorhanden war, sowie auf die unmittelbar südlich angrenzenden Ackerflächen. Die Größe des Alltagsbaus mit seinen Förder- und Verkipfungsflächen wird in der Begründung mit ca. 6,9 ha angegeben. Aus den Höhenlinien im Luftbild ist nicht ablesbar, dass auf den südlich angrenzenden Ackerflächen (ca. 8 ha) in der Vergangenheit eine Abbautätigkeit vorgenommen worden ist, da diese einen relativ natürlichen Verlauf haben. Z. B. fehlen deutliche Böschungen, wie sie nach einer Gewinnungstätigkeit aufgrund der Abgrabung zurückbleiben. Es liegt auch kein Sonderbetriebsplan Fremdbodeneinlagerung vor, über den das ursprüngliche Relief hätte wiederhergestellt werden können.	Zu I. Allgemeines Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Zu 2. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Belange des Bergrechtes wurden abschließend mit dem Bergamt Stralsund geklärt. Dazu liegt eine entsprechende Stellungnahme vom 26.03.2015 vor, mit der die Entlassung aus der Bergaufsicht bescheinigt wurde. Das Fachrecht erfordert folglich keinerlei Bewertung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, denn bergbaurechtliche Belange stehen dem Planverfahren offensichtlich nicht entgegen. Die Einschätzungen des Landkreises zum Konversionsstatus gemäß EEG 2014 sind weder zielführend, noch werden damit abwägungserhebliche Belange für das gemeindliche Planverfahren vorgetragen. Die Sachverständigengemeinschaft <i>Thielicke und Steinke</i> hat mit Gutachten vom September 2014 entsprechende gutachterliche Feststellungen zum Konversionsstatus gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 lit. C) Doppelbuchstabe cc) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, für einen stillgelegten Teilbereich von ca. 13,3 ha auf dem Gelände des Sand- und Kiestagebaus Woggersin-Tannenberg getroffen. Demnach ist durch die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten des nördlichen Teilbereiches (ca. 13,3 ha) als ehemals zur Förderung von Quarz- und Spezialsandförderung genutzten Arealen nach dem Bewertungsschema der Clearingstelle EEG der Nachweis als Konversionsfläche im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 5 lit. C) Doppelbuchstabe cc) EEG 2014 erbracht. Darüber hinaus kann die Frage eines möglichen Vergütungsanspruches im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Einfluss auf das gemeindliche Planverfahren haben. Grundsätzlich ist die Vergütung von solar erzeugter Strahlungs-

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			D. h., die Fläche unterliegt zwar bis zu ihrer Entlassung aus der Bergaufsicht dem Bergrecht, ist aber wohl unverändert. Von Konversion im engeren Sinne kann daher kaum gesprochen werden, da die Fläche offenbar kontinuierlich landwirtschaftlich genutzt worden ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nach der Begründung ca. 15 ha. Die der Begründung beigelegte Entlassung einer Teilfläche aus der Bergaufsicht umfasst ca. 16 ha. Verschneidet man die aus der Bergaufsicht entlassene Fläche mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, ergibt sich überwiegend eine Deckung, jedoch mit Ausnahme eines Bereiches entlang der Straße L 27. Wie ein Vergleich mit der Fläche des Bewilligungsfeldes zeigt (siehe Anlage), stand dieser Bereich nie unter Bergaufsicht, da hier keine Abbautätigkeit vorgesehen war. Hier kann also ebenfalls kaum von Konversion im Sinne des EEG gesprochen werden. 3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 28. April 2015 liegt mir bereits vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan im Ergebnis den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, sofern dem Programmsatz 6.5(9) Rechnung getragen wird. Weiter wird bemerkt, dass sich gegenüber der landesplanerischen Stellungnahme vom 28. April 2015 keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben haben, so dass ich nochmals auf das im gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte festgesetzte Vorranggebiet Rohstoffsicherung aufmerksam mache. Insofern sind weiterhin die Hinweise zum künftigen Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von PVF-Anlagen auf den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten 'Vorranggebieten Rohstoffsicherung' vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Danach wird die Möglichkeit der Errichtung von PVF-Anlagen auf maximal 49 % der Fläche des planfestgestellten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung begrenzt. Auf die Gesamtfläche bezogen darf also nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes mit PVF-Anlagen bebaut werden. In den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan sollte daher nachweislich erkennbar sein,	energie energierechtlich nicht aber bergrechtlich oder baurechtlich zu würdigen. Zu 3. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Belange der Raumordnung zum Programmsatz 6.5(9) werden berücksichtigt. Das Vorhaben Solarpark Woggersin wird als Zwischennutzung für einen Zeitraum von 25 Jahren festgesetzt. Die textliche Festsetzung 1.1.1 wird wie folgt geändert: „Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 01.08.2040 der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichter-stationen und Zaunanlagen. Der Kies- und Sandabbau wird als Folgenutzung festgesetzt.“ In Programmsatz 5.6.1 (2) RREP MS wird festgestellt, dass die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Um diese Vorrangfunktion erfüllen zu können, wird die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf maximal 49 % der Fläche des planerisch festgelegten Vorranggebietes begrenzt. So kann nur ein untergeordneter Teil der rund 59 ha umfassenden Gesamtfläche des Vorranggebietes mit PV-Anlagen bebaut werden. Da das Sondergebiet eine Fläche von ca. 11,86 ha bzw. 20 % einnimmt, ist diese Maßgabe erfüllt. Die Begründung wird unter Punkt 5.2.1 zu diesem Sachverhalt redaktionell ergänzt.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			dass die PVF-Anlage nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche des Vorranggebietes einnimmt. Für die Errichtung von PVF-Anlagen ein Bebauungsplan aufstellt, welcher die PVF-Anlagen nur als zeitliche Zwischennutzung und den Kiesabbau als Folgenutzung festsetzt. PVF-Anlagen haben eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit. Die kalkulierte Betriebszeit solcher Anlagen beträgt durchschnittlich 20 Jahre. Auch wenn nach der kalkulierten Betriebszeit die Möglichkeit bestünde, andere Module weiter zu verwenden, sind die PVF-Anlagen im konkreten Fall auf Grund des Standortes in einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung zurückzubauen und die Fläche einer festzusetzenden Folgenutzung zu überlassen. Entsprechend ist im o. g. Bebauungsplan eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen. Der o. g. Bebauungsplan ist insofern noch dahingehend zu qualifizieren. Eine Festsetzung zur zeitlichen Zwischenutzung und Folgenutzung ist zu ergänzen. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass der o. g. Bebauungsplan auf Grund entgegenstehenden Rechts - hier: Ziele der Raumordnung - nicht genehmigungsfähig wäre. 4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 - 4 BauGB). Die Gemeinde Woggersin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt also über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ stellt die Gemeinde Woggersin insofern als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - weise ich in diesem Zusammenhang hin.	Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher nicht berücksichtigten Belange.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			5. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 9. Februar 2015 weise ich nochmals auf die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB hin: - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen.) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. - Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) 6. Die Gemeinde Woggersin stellt den o. g. Bebauungsplan des Weiteren unter Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB auf. Sie nutzt hiermit die Möglichkeit, in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben	Zu 5. und 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine bisher nicht berücksichtigten Belange. Es wird auf den Beschluss zum Durchführungsvertrag vom 08.04.2015 verwiesen. Der Durchführungsvertrag beinhaltet die in § 12 BauGB genannten Voraussetzungen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen <u>allgemein</u> zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Insofern wird im vorliegenden Entwurf ein Baugebiet nach BauNVO - hier: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO - festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Darauf hinzuweisen ist, dass im Durchführungsvertrag dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben ist, so dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig sind (Module, Wechselrichter, Einfriedungen, etc.), die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen usw. Im Bebauungsplan wird insoweit gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass „die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.“ Zu einem späteren Zeitpunkt kann dadurch bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. 7. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. 7.1. Auf § 31 StrWG M-V weise ich vorsorglich hin. Danach dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone sollte entsprechend auf Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.	Zu 7.1 Der Hinweis wird berücksichtigt. Aufgrund der fehlender Baugebietsausweisung innerhalb der Anbauverbotszone der Landesstraße L27 und der Festsetzung als private Grünfläche ist hier die Errichtung baulicher Anlagen ausgeschlossen. Dennoch wird der Empfehlung des Landkreises entsprochen und die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Vernehmen mit § 31 StrWG M-V nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt und erläutert.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			7.2. Bezogen auf die Art der baulichen Nutzung mache ich darauf aufmerksam, dass es sich bei Verkabelungen und Wartungsflächen sowie Zufahrten nicht um bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) handelt. Bezogen auf die Zulässigkeit von Zaunanlagen ist diese außerdem bereits durch die Festsetzung 1.1.1 gegeben, so dass gestalterische Festsetzungen entbehrlich sind - und somit auch die Rechtsgrundlage hierzu in der Präambel. 7.3. Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen möchte ich Folgendes anmerken. Die beabsichtigte PVF-Anlage soll offensichtlich eingegrünt werden. So wird in den Planunterlagen (Begründung, Seite 14) von einer Festsetzung zu geplanten Sichtschutzhecken ausgegangen. Eine konkrete Festsetzung im Bebauungsplan ist hierzu aber nicht erfolgt. Hierzu besteht insofern noch Klärungsbedarf und ggf. eine konkrete Festsetzung. 7.4. Da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist der Gemeinde zu empfehlen, in einem städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern. 7.5. Hinsichtlich der Ausführungen zum Brandschutz in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan sollten auch im Durchführungsvertrag entsprechende Regelungen aufgenommen werden.	Zu 7.2 Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Verkabelungen, Wartungsflächen sowie Zufahrten werden aus der textlichen Festsetzung 1.1.1 redaktionell entfernt. Die gestalterischen Festsetzungen verbleiben zur Regelung der Höhe und der räumlichen Zuordnung der geplanten Zaunanlagen. Zu 7.3 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die angesprochene Sichtschutzhecke verläuft außerhalb des Plangebietes entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches. Die Darstellung erfolgt im Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage des Durchführungsvertrages. Darüber hinaus beinhaltet der Durchführungsvertrag unter § 4 entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Maßnahme. Zu 7.4 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Durchführungsvertrag regelt unter § 2 (4) den Rückbau der geplanten Anlagen nach Nutzungsaufgabe zu Lasten der Vorhabenträgerin. Zu 7.5 Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Durchführungsvertrag regelt unter § 7 die Anforderungen des objektbezogenen Brandschutzes in Zuständigkeit der Vorhabenträgerin.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			II. Bedenken, Anregungen und Hinweise 1. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage im Außenbereich ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die im Zusammenhang mit der Errichtung der PVF-Anlagen entstehenden unvermeidbaren Eingriffe waren zu ermitteln und entsprechend dem Kompensationserfordernis durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen soll anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) i. V. m. den Vorgaben für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 27. Mai 2011) erfolgen. Der zu o. g. Bebauungsplan erarbeiteten E-/A-Bilanzierung zu o. g. Vorhaben kann jedoch mit nachfolgender Begründung nicht zugestimmt werden: Eine Abgrenzung der Wirkzonen (Wirkung der Anlage auf die Umgebung - z. B. Störungen, optische Beeinträchtigungen, die über das Plangebiet hinaus reichen können) ist nicht erfolgt. Als Kompensationserfordernis für die gesamte überplante Fläche ist eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust anzusetzen. In der vorliegenden E-/ A-Bewertung wurde dieser Aspekt nicht beachtet. Nur für die unverschatteten Modulzwischenflächen können bei einem naturschutzfachlich geeigneten Flächenmanagement, das im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen dargestellt und im Durchführungsvertrag festgelegt werden muss, eingriffs- und kompensationsmindernde Maßnahmen angerechnet werden (siehe „Vorgaben zur E-/ A-Bilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V). Der Wert der Eingriffsminderung ist mit 1 anzusetzen. Eine Anerkennung der begründeten Modulzwischenflächen als qualifizierte Kompensationsmaßnahme ist nicht sachgerecht.	Zu II. Bedenken, Anregungen und Hinweise Zu II.1 Naturschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde entsprechend redaktionell überarbeitet. Auf die Stellungnahme und Freigabe vom 09.06.2015 wird verwiesen.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die überplante Fläche wird in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung als Sandackerfläche bezeichnet, ca. 1/3 dieses Areals stellt jedoch in natura ruderale Pionierflur dar (s. Übersichtskarte Biotoptypen), die mit einem Kompensationserfordernis von 2 höher zu bewerten ist als Acker. Aus dem Umweltbericht (S. 3, vorletzter Absatz) geht hervor, dass für die Montage und die Wartungsarbeiten an der Anlage teilversiegelte Wege angelegt werden. Diese Teilversiegelung ist jedoch auch ein Eingriff, als solcher in der E-/A-Bilanzierung aufzuführen und mit dem Versiegelungsaufschlag von 0,2 zu bewerten. Ebenfalls muss der Bau von sogenannten Nebenanlagen in die Bewertung eingehen (z. B. Neubau von Stellplätzen für Wartungspersonal oder einer Wechselrichterstation). Da die Anlage durch die Hanglage angrenzende Flächen um mehr als 10 m (hier bis zu 13 m) überragt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesondert zu ermitteln und zusätzlich zu kompensieren. Insbesondere ist wegen der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine landschaftsgerechte Eingrünung insbesondere im Osten und Südosten des Plangebietes in Erwägung zu ziehen. Auf S. 6 Pkt. 5, vorletzter Absatz wird die „Anpflanzung von linearen Gehölzstrukturen“ angesprochen. In der weiteren textlichen Ausführung, der eigentlichen E-/A-Berechnung sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich der Planzeichnung ist von dieser Maßnahme jedoch nicht mehr die Rede. Die Entsiegelung des Betonweges außerhalb des Plangebietes kann nicht als qualifizierte Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, da die Fläche danach ackerbaulich genutzt wird und somit keine Aufwertung i. S. d. Naturschutzes erfährt. Die Flächenentsiegelung hat somit nur eine eigentliche Wirkung auf die Bodenfunktion. Aus den genannten Gründen ist die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung für die unvermeidbaren Eingriffe entsprechend der o. g. Regelung zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur nochmaligen Beurteilung und Bestätigung vorzulegen. Artenschutz Nach Durchsicht und Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom März 2015 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Einhaltung nachfolgender Auflagen, die in die Baugenehmigung zu übernehmen sind, zu dem Ergebnis,	Die artenschutzrechtlichen Auflagen sind Bestandteil der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) vom März 2015. Der Durchführungsvertrag regelt unter § 4 (3) die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Zuständigkeit der Vorhabenträgerin mit Verweis auf die SaP als Anlage des Durchführungsvertrages.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Folgende Auflagen werden gegeben: 1. Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben. 2. Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres zulässig. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitfenster liegt, kann die Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. 3. Als Ersatz für verlorengehende Habitate der Zauneidechse sind am Rand des Plangebietes Lesesteinhaufen von mind. 5 x 2 m Grundfläche anzulegen. Potenziell geeignete Habitatstrukturen im Nordosten des Geltungsbereiches sind auszusparen. 4. Eine ökologische Baubegleitung durch ein Gutachterbüro ist zur Sicherung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz und zur Habitatgestaltung für die Zauneidechse erforderlich. 5. Die Einzäunung ist so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Kleinsäuger, Lurche und Kriechtiere darstellt. Sie sollte das Durchqueren der Anlage ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen dem eingezäunten Grundstück und der freien Landschaft nicht stören. Auf Sockelmauern ist daher grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante ist in einem	

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Abstand von etwa 15 - 20 cm über dem Gelände einzubauen. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen entsprechende Durchlässe vorgesehen werden. 6. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. 2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben. Die in vorliegendem Planentwurf gegebenen Hinweise zum Bereich der Wasserwirtschaft sind zwingend einzuhalten, insbesondere zum Grundwasserschutz. Aus den vorliegenden Unterlagen ist weiterhin erkennbar, dass das o. g. Plangebiet von einem Gewässer II. Ordnung durchquert wird. Es wird empfohlen, sich zur genauen Feststellung an den für das betroffene Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Mittlere Peene/Untere Tollense“, Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen, zu wenden. Die Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind einzuhalten. Eine eventuelle Gewässerkreuzung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nicht schädlich verunreinigtes <i>Niederschlagswasser</i> ist vorrangig auf dem Grundstück zu beseitigen (Brauchwassernutzung und/oder Versickerung bzw. Verdunstung). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.) Bei Einsatz des gesammelten Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung und bei breitflächiger Versickerung ohne technische Einrichtungen von Einzelanlagen ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Zu II.2 unteren Wasserbehörde Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange teilte der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Peene/Untere Tollense“ in seiner Stellungnahme vom 12.01.2015 mit, dass Seitens des Verbandes zur genannten Baumaßnahme keine Hinweise gegeben werden bzw. Forderungen erhoben werden, da im Planungsgebiet <u>keine</u> Gewässer II. Ordnung vorhanden sind. Für den Solarpark ist eine Versickerung von Niederschlagswasser mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein oberflächengewässer nicht üblich oder erforderlich.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine weiteren Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu den Ausführungen hinsichtlich der Boden- und Bodendenkmalen im o. g. Plangebiet. 4. Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wurden die in den Planunterlagen gemachten Ausführungen bezüglich der Blendwirkungen der beabsichtigten Photovoltaikanlage zur Kenntnis genommen. Sollten sich dennoch aufgrund der Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln, sind Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar. Des Weiteren gilt grundsätzlich: Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Neben-trächtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbau-lasträger abzustimmen. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Straßenverkehrswesen, Adolf-Pompe-Straße 12 - 15, 17109 Demmin, einzuholen ist. 5. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 5. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer	Zu II.3 unteren Denkmalschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen. Zu II.4 unteren Straßenverkehrsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen. Zu II.5 Kataster- und Vermessungsamt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. 6. Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes gibt es zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woggersin keine weiteren Anregungen oder Hinweise. III. Sonstiges Grundsätzlich sind alle Planzeichen, die verwendet werden, auch zu erklären - unter Angabe des jeweiligen Rechtsbezuges. Insbesondere weise ich hierzu auf die nachrichtlichen Übernahmen hin, welche auf Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB erfolgen. Auf Seite 5 der Begründung wird der räumliche Geltungsbereich erklärt. Es wird auch eine Recyclinganlage benannt? Den hierzu angegebenen katastermäßigen Standort gibt es nicht. Auf Seite 11 der Begründung wird die Aussage getroffen, dass kurzfristig die Beendigung der Bergaufsicht für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans beantragt wird. Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 26. März 2015, welches auch als Anlage zur Begründung beigelegt ist, wurde die Bergaufsicht bereits beendet. Dieser Widerspruch ist insofern noch auszuräumen. Außerdem sollte das gesamte Schreiben des Bergamtes vom 26. März 2015 als Anlage beigelegt werden, nicht nur, wie vorliegend, die erste Seite. IV. ergänzende Stellungnahme zum Naturschutz Mit Schreiben vom 04. Juni 2015 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu zuletzt eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurden bezogen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand: März 2015) seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Überarbeitung gefordert.	Zu II.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu III. Sonstiges Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird zum jeweiligen Rechtsbezug der nachrichtlichen Übernahmen ergänzt. Seite 5 der Begründung wird redaktionell zum räumlichen Geltungsbereich berichtigt, denn die westliche Grenze wird allein durch Betriebsflächen des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg mit einer zwischenzeitlichen ackerbaulichen Nutzung gebildet. Aussagen zur Beendigung der Bergaufsicht werden in der Begründung vereinheitlicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Diese nachgeforderten Unterlagen sind bei mir am 04. Juni 2015 eingegangen. Nach Prüfung dieser Unterlagen wird der überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand: Mai 2015) aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Alle darin vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen sind in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen sowie durch Regelungen im Durchführungsvertrag mit dem Investor verbindlich zu sichern und spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. auf Dauer (z. B. Pflege der Modulzwischenflächen) umzusetzen. Die Ausführungen zum Artenschutz in meiner Stellungnahme vom 04. Juni 2015 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.	Die angesprochenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage des Durchführungsvertrages dargestellt. Darüber hinaus beinhaltet der Durchführungsvertrag unter § 4 entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsvertrag regelt unter § 4 (3) die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Zuständigkeit der Vorhabenträgerin mit Verweis auf die SaP als Anlage des Durchführungsvertrages.
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17036 Neubrandenburg	21.05.2015	1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilungen Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise. 2. Naturschutz, Wasser und Boden Die Zuständigkeiten und Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich. 3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, jedoch folgenden Hinweis: In der Begründung zu o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter Nr. 3 „Räumlicher Geltungsbereich“	Zu 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen. Zu 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen. Zu 3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Seite 5 der Begründung wird redaktionell zum räumlichen Geltungsbereich berichtigt, denn die westliche Grenze wird allein durch Betriebsflächen des Kiessandtagebaus Woggersin-Tannenberg mit einer zwischenzeitlichen ackerbaulichen Nutzung gebildet.

lfd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
3.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte H.-Just-Straße 2 - 4 17036 Neubrandenburg	28.04.2015	unter Anstrich 4 eine Recyclinganlage (Flurstücke 99 und 103 der Flur 1 in der Gemarkung Woggersin) benannt. Diese ist dem StALU Mecklenburgische Seenplatte nicht bekannt. Nach mir vorliegenden Unterlagen befindet sich lediglich eine Recyclinganlage der Kiesgrube Zamzow GmbH in der Gemarkung Lebbin auf den Flurstücken 103/1 und 103/2 und somit außerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zuletzt zu den Planungsinhalten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Schreiben vom 09.01.2015 eine landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis konnte eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden, sofern gemäß Programmsatz 6.5 (9) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) bereits vor der Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der PV-Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Bei der erneuten Beurteilung haben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ der Gemeinde Woggersin steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen, sofern der oben genannte Programmsatz berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Belange der Raumordnung zum Programmsatz 6.5(9) werden berücksichtigt. Das Vorhaben Solarpark Woggersin wird als Zwischennutzung für einen Zeitraum von 25 Jahren festgesetzt. Die textliche Festsetzung 1.1.1 wird wie folgt geändert: „Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 01.08.2040 der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichter-stationen und Zaunanlagen. Der Kies- und Sandabbau wird als Folgenutzung festgesetzt.“ Der Durchführungsvertrag regelt zusätzlich unter § 2 (4) den Rückbau der geplanten Anlagen nach Nutzungsaufgabe zu Lasten der Vorhabenträgerin.
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin	06.05.2015	Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.	
5.	Straßenbauamt Neustrelitz An der Fasanerie 47 17235 Neustrelitz	07.05.2015	Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der freien Strecke der Landesstraße Nr. 27 von ca. km 1.480 – ca. km 1.870 im Abschnitt 035 linksseitig. Nach § 31 (1) StrWG M-V dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkannte, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der v. g. Regelung festgelegt. Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks erfolgt über eine vorhandene Zufahrt zur L 27 bei km 1.815 im Abschnitt 035 linksseitig. Eine Zufahrt im Bereich der freien Strecke von Landesstraßen stellt eine Sondernutzung dar. Die Sondernutzungserlaubnis wurde bereits beantragt und durch die Straßenbauverwaltung erteilt. Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 27 bewirken können, ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der v. g. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woggersin mit dem Stand März 2015 zugestimmt. Um Vorlage des Abwägungsergebnisses und des bestätigten B-Plans wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen.
6.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 187439 Stralsund		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	VNG Verbundnetz Gas AG Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz GDMcom mbH Maximilianstraße 4 04129 Leipzig	26.05.2015	Ihre oben genannte, an die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Mit unserer Bestandsaufnahme vom 21.01.2015 teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem in Ihrer Anfrage näher bezeichneten Gelände in Betrieb befindliche Anlagen der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen. Die Begründung wird um vertiefende Aussagen zum Leistungsbestand der ONTRAS redaktionell ergänzt.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ONTRAS befinden, die in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegen. Ergänzend gaben wir Hinweise für die Erarbeitung des Bebauungsplans. Mit Ihrem Schreiben vom 15.04.2015 und der E-Mail vom 26.05.2015 sind nun die Anlage/n in Ihrem aktuellen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“, Verfahrensstand Entwurf März 2015, hinreichend genau dargestellt. Darin ist zu erkennen, dass sich auf dem Flurstück 42/4, Flur 4 Gemarkung Woggersin die südöstliche Grenze Ihres Bebauungsplans im Nahbereich der Anlage/n befindet. Zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans Nr. 5 nehmen wir wie folgt Stellung: 1. In der Begründung ist auf das Vorhandensein des Nahbereiches der Anlage/n hinzuweisen. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planungsunterlage/n haben wir keine Einwände gegen das Vorhaben. Wir bestätigen den Entwurf. 3. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m bei- derseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzu- fordern. 4. Die GDMcom ist weiterhin zu beteiligen bei dazu- gehörigen Maßnahmen, welche im Randbereich und insbesondere auch außerhalb dieses Bebau- ungsplans liegen, wie zum Beispiel für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. 5. Der Bauherr/Vorhabenträger ist auf diese Rege- lungen und Auflagen hinzuweisen. 6. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umset- zung des Flächennutzungsplans weiterhin Be- rücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Be- achtung eine Broschüre „Allgemeine Verhal- tensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlage/n der vorgenannten Un- ternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet wer- den muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	Landesforst M-V AdÖR (Forstamt Neubrandenburg) Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	20.05.2015	Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Woggersin sowie westlich der Landesstraße L 27 und nimmt ausschließlich Flächen des etwa 59 ha umfassenden Bewilligungsfeldes des Kiestagebaus Woggersin - Tannenbergr in Anspruch. Der räumliche Geltungsbereich wird im vorgelegten Bebauungsplan als ein sonstiges Sondergebiet mit einer Größe von ca. 11,75 ha ausgewiesen. Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen vom 15.04.2015 verbleiben wir bei den Aussagen in unserer Stellungnahme vom 26.01.2015. Der räumliche Geltungsbereich verläuft im Norden an Teilflächen der Flurstücke 28/2, 28/5, 37/21, 33/10 und 34/4 der Flur 4 in der Gemarkung Woggersin. In diesem Bereich ist zu beachten, dass sich auf den Flurstücken 28/2 und 28/6 eine nicht eingerichtete Waldfläche der forstlichen Abteilung 6136 befindet. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um ein Gehölzbiotop (naturnahes Feldgehölz) mit der ID MST 01440, Biotop-Code 4,3. Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LWDG M-V gesetzliche Mindestwaldabstand von 30 m zwischen Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten und nicht zu unterschreiten. Durch die Einhaltung des 30 Meter Waldabstandes sollen ernsthafte Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand und auch eine Überschattung der Photovoltaikanlage vermieden bzw. vorsorglich eingeschränkt werden. Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen. Eine genaue Lage des Einspeisepunktes für den durch die Solaranlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz ist gegenwärtig in den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Ich weise aus diesem Grund vorsorglich darauf hin, dass Anschluss- und Leitungsverlegungen außerhalb der Waldfläche erfolgen sollen. Unterlagen eines Planfeststellungsverfahrens sowie des durch das Bergamt Stralsund genehmigten Betriebsplans liegen unserer Behörde nicht vor. Aus diesem Grund verfügt unser Amt über keine Kenntnisse, ob nach Beendigung des Abbaus für die in der Planung aufgeführten Flurstücke eventuelle Auflagen in Form von Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Nur unter Berücksichtigung und mit der Einhaltung der Waldabstandsregelung von 30 Metern zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und der Waldkante (Trauf)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der vorliegende Planentwurf sichert die Einhaltung des 30 Meter Waldabstandes ab. Ein Mindestabstand von 34,85 m zwischen Waldkante und Baugrenze wird an keiner Stelle unterschritten. Zudem fällt das Gelände ausgehend vom geplanten Solarpark in Richtung Nordwesten und Norden um mehrere Meter ab, so dass Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand und auch eine Überschattung der Photovoltaikanlage vermieden wird. Die Anschluss- und Leitungsverlegung erfolgt an der östlichen Plangebietsgrenze und damit außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs des Waldes. Wechselwirkungen mit bergbaurechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erzeugt.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			und dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs des Waldes erfolgt sowie dass keine Ausgleichsflächen durch das Vorhaben überplant werden, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.05.	
9.	E.DIS AG Ruppiner Straße 13 16775 Gransee	28.04.2015	Die mit unserem Schreiben vom 07.01.2015 abgegebene Stellungnahme mit der Reg.-Nr. Alt 0010/2015 bleibt inhaltlich gültig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen.
10.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH J.-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg	21.05.2015	Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände oder eigene Planungen bezüglich der o. g. Maßnahme, jedoch bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise. Für die Medien der Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Fernwärmeverteilung behält die Stellungnahme zum Auftrag 0019/15 vom 27.01.2015 ihre Gültigkeit. Es bedarf keiner weiteren Ergänzung. Gasversorgung Unsere Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme 0019/15 vom 27.01.2015 wurden berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass die mit A gekennzeichnete Fläche entlang der Gasversorgungsleitung den geforderten Mindestabstand einhält. In die Begründung zum B-Plan ist der einzuhaltende lichte Abstand zum Leitungsbestand aufzunehmen. Wasserversorgung Unsere Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme 0019/15 vom 27.01.2015 wurden berücksichtigt. Die Vorfeldmessstelle befindet sich außerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes im vorgegebenen Abstand zu den Baugrenzen. Im östlichen Randbereich des B-Plangebietes befindet sich parallel zur L 27 die Zubringerleitung Neubrandenburg - Woggersin PE 125. Diese ist in der Plandarstellung zu ergänzen. neu-mediant GmbH Unsere Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme 0019/15 vom 27.01.2015 wurden berücksichtigt. Der textliche Teil zur neu-mediant GmbH befindet sich derzeit im vierten Abschnitt unter Punkt 8.1 Energie-, Wasser- und -entsorgung. Bei dem Bestand der neu-mediant GmbH handelt es sich um Multimedia- und Datendiensteleitungen (LWL - Lichtwellenleiter - Glasfaser-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden keine bisher nicht berücksichtigten Belange vorgetragen. Redaktionell wird die Begründung zu den Abstandsorderungen der Gasversorgung sowie zum Bestand der neu-mediant GmbH redaktionell ergänzt. Die Planzeichnung wird redaktionell um die Darstellung der Zubringerleitung Neubrandenburg - Woggersin PE 125 ergänzt.

Ifd. Nr.	beteiligte Behörden und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			kabel), die der Bereitstellung von Telefon, Internet, Fernsehen und Datenübertragung dienen. Wir bitten, den Bestand der neu-medianet unter Punkt 8.3 Telekommunikation aufzunehmen. Allgemeine Hinweise Die Bestandsunterlagen werden diesem Schreiben nicht beigelegt, da diese bereits in Ihrem Hause vorliegen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vort-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich. Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen. Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.	

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Kiestagebau Woggersin“ und der Begründung, des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom **04.05.2015 bis 08.06.2015** im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen.